

Protokoll vom 1. Juni 2021

Zirkulationsbeschluss

V4 **Verwaltung und Organisation** **2021-87**
V4.2 **Gemeindeordnung, Gemeindeautonomie**
Einheitsgemeinde (EHG) - Einführung - Personalverordnung und Vollziehungsreglement - Genehmigung zuhanden interner Vernehmlassung

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten der neuen gemeinsamen Gemeindeordnung und somit der Schaffung einer Einheitsgemeinde in Rüti ZH mit einem deutlichem Mehr von 75 % zugestimmt. Die neue gemeinsame Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Schulgemeinde als eigene Rechtsperson aufgelöst und fliesst in die politische Gemeinde ein. Somit sind per 1. Januar 2022 verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen anzupassen. Dies betrifft unter anderem die Personalverordnung und das dazu gehörende Vollziehungsreglement, von welchen die Mitarbeitenden der politischen Gemeinde und der heutigen Schulgemeinde stark betroffen sind. Es ist daher angezeigt, dass ihnen eine angemessene Mitwirkung ermöglicht wird.

Die Mitarbeiter der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde sollen daher zur Vernehmlassung zur Personalverordnung, welche in der Kompetenz der Gemeindeversammlung wie auch in der Kompetenz des Gemeinderats liegenden Vollziehungsreglements, eingeladen werden.

Erarbeitung

Die Erarbeitung der revidierten Personalverordnung und des revidierten Vollziehungsreglements erfolgte im Rahmen des Projekts „Einführung Einheitsgemeinde“ als separates Teilprojekt, in welchem der Gemeindeschreiber, der Leiter der Schulverwaltung, die beiden Betriebsleiter des Breitenhofs und der Werke sowie die zwei HR-Fachpersonen der Gemeinde- und der Schulverwaltung und die externe Projektleiterin mitwirkten.

Ausgehend von der bestehenden Personalverordnung und dem bestehenden Vollziehungsreglement wurden die im Hinblick auf die Einheitsgemeinde zwingenden, wie auch die sich unabhängig der Einheitsgemeinde aufdrängenden, Anpassungen vorgenommen. Dabei wird weiterhin grundsätzlich auf das kantonale Personalrecht abgestützt und nur dort davon abgewichen, wo sich eine eigene, Rüti spezifische Praxis entwickelt hat. Gleichzeitig ist zu beachten, dass ein wesentlicher Anteil der Lehrkräfte der Schulgemeinde nach kantonalem Recht angestellt ist. Für diese können grundsätzlich keine kommunalen Regelungen erlassen werden. Im Sinne der Gleichbehandlung gleicher Berufsgruppen gilt dies auch für das kommunale pädagogische Personal. Teilweise sind spezifische Regelungen vorgesehen. Diese sind im Vollziehungsreglement zur besseren Erkennbarkeit für die Diskussion im Gemeinderat farblich hervorgehoben.

Die seitens Teilprojektgruppe erarbeiteten Fassungen der Personalverordnung und des Vollziehungsreglements wurden seitens Projektausschuss an seiner Sitzung vom 25. Mai 2021 zuhanden der beiden Exekutiven freigegeben.

Personalverordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Personalverordnung sind in der beiliegenden synoptischen Darstellung ersichtlich. Primär werden neben den zwingenden Anpassungen verschiedene Regelungen, welche nicht grundsätzlicher Art sind, ins Vollziehungsreglement und somit in die Kompetenz des Gemeinderats verschoben. Mit dieser Kompetenzdelegation wird gleichzeitig auch die Möglichkeit für einheitliche Regelungen für alle Angestellten der Gemeinde, wo dies sinnvoll ist, eingefügt. Zusätzlich soll bezüglich Mobilitätskonzepts ein Grundsatz in die Personalverordnung aufgenommen werden, um allfällige Unklarheiten, wie sie beispielsweise an der vergangenen Gemeindeversammlung angesprochen wurden, zu beheben. Weiter soll es mit der neuen Personalverordnung für Angestellte der Gemeinde grundsätzlich keine Möglichkeit mehr geben, neben dem Lohn Sitzungs- oder Tagungsgelder zu beziehen. Vertraglich geregelte Ausnahmen bleiben möglich.

Im Weiteren ist ein Artikel zu den Grundsätzen der Personalpolitik vorgesehen. Es liegt jedoch im Ermessen des Gemeinderats, ob er solche in der Personalverordnung festlegen möchte.

Noch offen sind die Details zu Art. 38, Abs. 1 (Pensionskasse). Die entsprechende Klärung erfolgt in einer separaten Teilprojektgruppe. Erste Erkenntnisse zeigen jedoch, dass es weiterhin möglich ist, die Angestellten der (jetzigen) politischen Gemeinde bei der Swisscanto Flex zu versichern und die Angestellten der Schulgemeinde bei der BVK. Ebenfalls sind die beiden Pensionskassen bezüglich Leistungen in der Summe weitgehend vergleichbar.

Vollziehungsreglement zur Personalverordnung

Im Sinne der Einheitsgemeinde soll es neu anstelle der bisherigen vier Vollziehungsreglemente für die Verwaltung, die Schule und die beiden Betriebe ein gemeinsames Vollziehungsreglement geben, welches die Regelungen umfasst, welche für alle Angestellten der Gemeinde gelten sollen. Dies führt dazu, dass gewisse Bestimmungen, welche bis anhin in den Umsetzungsrichtlinien zum Vollziehungsreglement geregelt waren, neu ins Vollziehungsreglement aufgenommen werden, um eine einheitliche Umsetzung der Personalverordnung für alle Angestellten der Gemeinde sicherzustellen.

Der Schulpflege sowie den beiden Betriebskommissionen wird gleichzeitig die Kompetenz eingeräumt, spezifische Regelungen zu erlassen, wenn es die betrieblichen Bedingungen und Anforderungen erfordern.

Einige Punkte im Vollziehungsreglement, insbesondere in dessen Anhang sind noch offen. Dies betrifft die bereits erwähnten Details zur Pensionskassenregelung, den Einreihungsplan (Anhang 1), die Regelung von Geschenken bei speziellen Ereignissen (Anhang 2), die Spesenregelung bezüglich Mobiltelefonie (Anhang 2), die Zulagen (Anhang 3) und verschiedene (formelle) Querverweise.

Bezüglich Einreihungsplan wird seitens Teilprojektgruppe vorgeschlagen, auf 2022 hin die bestehenden Einreihungspläne von Verwaltung, Schule und den beiden Betrieben, welche alle auf den kantonalen Lohnklassen beruhen, lediglich zusammenzuziehen. Erst in einem nachgelagerten Schritt, nach der Einführung der Einheitsgemeinde, ist eine gesamthafte Überprüfung und effektive Zusammenführung in einen einheitlichen Einreihungsplan vorzunehmen. Falls seitens Gemeinderat gewünscht, kann hierfür in den Übergangsbestimmungen ein verbindlicher Zeitplan festgelegt werden.

Die Regelungen bezüglich Geschenke bei speziellen Anlässe, Telefonspesen und Zulagen werden bis zur internen Vernehmlassung durch die Teilprojektgruppe erarbeitet.

Gemeinderat

Zeitplan

Parallel zur aktuellen Behandlung der Personalverordnung und des Vollziehungsreglements im Gemeinderat erfolgt die Beratung in der Schulpflege. Es ist vorgesehen, dass die Schulpflege ihren Beschluss an ihrer nächsten Sitzung vom 15. Juni 2021 fasst. Anschliessend ist die interne Vernehmlassung bei allen Angestellten der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde bis Ende August 2021 vorgesehen, sodass die beiden Exekutiven die revidierte Personalverordnung im September 2021 zuhanden der Gemeindeversammlung vom Dezember 2021 verabschieden können. Idealerweise, aber nicht zwingend, wird gleichzeitig das Vollziehungsreglement vom Gemeinderat abschliessend festgesetzt, sodass bei der Beratung an der Gemeindeversammlung das gesamte relevante personalrechtliche Regelwerk bekannt ist.

Erwägungen

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung (GO) steht der Erlass einer Personalverordnung der Gemeindeversammlung zu.

Gemäss Art. 16 GO steht der Vollzug von Gemeindeerlassen und somit der Erlass eines Vollziehungsreglements zur Personalverordnung dem Gemeinderat zu.

Zirkulationsbeschluss vom 1. Juni 2021

1. Die revidierte Personalverordnung und das revidierte Vollziehungsreglement werden mit den Anpassungen gemäss Diskussion zuhanden der internen Vernehmlassung verabschiedet.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Durchführung der internen Vernehmlassung beauftragt. Sie hat sich dabei mit der Schulverwaltung und den beiden Betrieben Breitenhof und Gemeindewerke abzusprechen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeindepräsident
 - Gemeinderatskanzlei
 - Kommission Gesundheit und Alter
 - Werkkommission
 - Schulpflege
 - Internet „Einheitsgemeinde – Einführung - Personalverordnung und Vollziehungsreglement - Genehmigung zuhanden interner Vernehmlassung“
 - Archiv

Versand: 9. Juni 2021

Gemeinderat Rüti



Carmen Müller Fehlmann Thomas Ziltener
Vize-Präsidentin Gemeindeschreiber